

Statuten

Energiewendegenossenschaft Zürichsee

(Einfachheitshalber gilt die männliche Form für beide Geschlechter)

1 Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name

Unter dem Namen „Energiewendegenossenschaft Zürichsee“ (EWGZ) besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in 8707 Uetikon am See.

Artikel 2: Zweck

Die „Energiewendegenossenschaft Zürichsee“ bezweckt die Förderung und Realisierung von Anlagen zur Gewinnung und Bewirtschaftung von erneuerbarer Energie für ihre Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe. Dadurch will sie ermöglichen, dass sich möglichst viele Mitglieder solche Energiesysteme leisten können. Dies gilt auch für Energiesparmassnahmen. Die Genossenschaft kann Material oder Dienstleistungen kaufen und verkaufen oder Personen anstellen. Ferner kann sie Grundstücke Erwerben oder veräussern sowie alle Arten von Geschäften eingehen. Die Genossenschaft kann Verträge abschliessen, die den Zweck der Genossenschaft fördern oder die mit der Förderung im Zusammenhang stehen. Ferner kann sie Solaranlagen auf Dächern Dritter erstellen und betreiben und damit ermöglichen, dass sich auch Mitglieder ohne eigene Dächer durch den Erwerb von Anteilsscheinen an einer Solaranlage beteiligen können.

II Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitgliedschaft

Mitglied der „Energiewendegenossenschaft Zürichsee“ können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden. Sie verpflichten sich, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilschein zu übernehmen. Die Aufnahme in die EWG erfolgt abschliessend durch die Verwaltung, Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

Wer über die EWG eine Anlage zur Gewinnung erneuerbarer Energie baut, wird automatisch Mitglied der EWG und verpflichtet sich damit, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilsschein zu übernehmen.

Artikel 4: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds, respektive bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Artikel 5: Austritt aus der Genossenschaft

Der Austritt ist frühestens nach einem ganzen Kalenderjahr möglich und muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Verwaltung durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen; ihre Anteilsscheine werden zum effektiven Wert, höchstens jedoch zum Nominalwert zurückbezahlt. Es gilt der Wert, der von der GV für das laufende Geschäftsjahr festgestellt wurde.

Artikel 6: Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck oder wenn das Mitglied seinen

finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es durch die Verwaltung ausgeschlossen werden, Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 7: Haftbarkeit

Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen.

III Organe

Artikel 8: Organe

Die Organe der Genossenschaft sind: die Generalversammlung (GV) die Verwaltung (V) und die Revisionsstelle (RS), sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird.

III A Die Generalversammlung

Artikel 9: Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Statutenänderungen
2. Wahl des Präsidenten, der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
4. Entlastung der Verwaltung und Genehmigung des Budgets
5. Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch die Verwaltung vorgelegt werden.

Artikel 10: Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche GV ist durch die Verwaltung innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die GV wird mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste sowie bei Statutenänderung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen. Während dieser Zeit liegen der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht auf. Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 11: Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch die Verwaltung und gegebenenfalls durch die Revisionsstelle erfolgen. Die Einberufung durch die Verwaltung muss erfolgen, wenn mindestens der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder dies verlangt.

Artikel 12: Stimmrecht

Jedes Genossenschaftsmitglied hat, ungeachtet der Anzahl Anteilscheine, eine Stimme. Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen, doch kann kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Artikel 13: Abstimmung und Wahlen

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet

bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme des Vorsitzenden. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Genossenschaftsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

III B Die Verwaltung

Artikel 14: Anzahl Mitglieder

Die Verwaltung besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Geschäftsleiter, und dem Aktuar. Die Verwaltungsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 15: Kompetenzen / Art der Abstimmung

In die Kompetenzen der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder dem Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Sie bestimmt die Mitglieder, die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss.

Artikel 16: Spezialkommissionen / Fachpersonen

Die Verwaltung ist berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Kommissionen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Sie kann ihnen verschiedene Aufgaben übertragen und vergibt Mandate an Fachpersonen. Diese haben eine beratende Stimme.

III C Die Revisionsstelle

Artikel 17: Gesetzliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall die Revisionsstelle wählen. Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision kann zudem verlangt werden von:

1. 10% der Genossenschafter
2. der Generalversammlung
3. der Verwaltung

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 18: Statutarische Kontrollstelle

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen. Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein müssen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, eingesetzt werden.

IV Finanzen

Artikel 19: Finanzierung

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch: Anteilscheine von CHF 100.-
Allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate von Firmen und Privaten Darlehen.
Aufschlag auf Material und Dienstleistungen. Allfällige Überschüsse der Erfolgsrechnung.

Artikel 20: Anteilsscheine

Es besteht kein Anspruch auf Verzinsung der Anteilscheine, die Generalversammlung kann aber eine Verzinsung im gesetzlichen Rahmen beschliessen. Der Reingewinn der Genossenschaft wird verwendet zur Förderung, zur teilweisen oder ganzen Finanzierung von Projekten im Bereich der Energieproduktion oder zu Energiesparmassnahmen oder zur Speisung des Reservefonds.

Artikel 21: Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, wobei der erste Abschluss am 31. Dezember 2021 ist.

Artikel 22: Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Genossenschaft erfolgt im schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich, wobei E-Mail auch als schriftliche Form akzeptiert wird.

Artikel 23: Statutenänderung / Auflösung

Zur Statutenänderung sowie zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei einer Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen.

Im Falle einer Auflösung werden die Anteilscheine zum Nominalwert zurückvergütet und ein allfälliger Gewinn einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die Genossenschaft nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird die Liquidation von der Verwaltung durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Artikel 911 ff OR.

Artikel 24: Inkraftsetzung

Diese Statuten sind durch die ordentliche GV vom 26. April 2024 angenommen worden und treten mit der Annahme in Kraft.

Für die Genossenschaft Uetikon am See, 26. April 2024

Der Präsident
Andreas Natsch



Die Aktuarin
Myra Wymann

